

1962	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1962	Nr. 27
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 62	Abschöpfungserhebungsgesetz	453
26. 7. 62	Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	455
26. 7. 62	Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft	465
21. 7. 62	Verordnung über die Verlegung des Stichtags für die Bewertung von Aktien in den Fällen einer im Jahre 1960 durchgeführten Kapitaländerung	468

Gesetz
über die Erhebung der Abschöpfungen nach Maßgabe
der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen
für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse
(Abschöpfungserhebungsgesetz)

Vom 25. Juli 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abschöpfungsgegenstand

Die Einfuhr von Waren unterliegt einer Abgabe (Abschöpfung), wenn die Erhebung einer solchen Abgabe in den Verordnungen vorgeschrieben oder zugelassen ist, die der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Artikel 42 oder 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) erläßt.

§ 2

Anzuwendendes Recht

(1) Die für Zölle und Zollvergehen geltenden Vorschriften finden Anwendung, soweit sich aus den in § 1 bezeichneten Verordnungen nicht etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Abschöpfung wird durch die Bundesfinanzbehörden erhoben.

§ 3

Abschöpfungssatz

Abschöpfungen werden nach Abschöpfungssätzen erhoben, die sich aus den in § 1 bezeichneten Verordnungen und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften ergeben.

§ 4

Maßgebender Zeitpunkt

für die Anwendung des Abschöpfungssatzes

(1) Die Abschöpfungsschuld bemißt sich nach dem Abschöpfungssatz, der am Tag der Einfuhr gilt.

(2) Als Tag der Einfuhr gilt der Tag, an dem erstmals ein Antrag auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Abschöpfungsverkehr — mit Ausnahme des Abschöpfungsgutversands — gestellt oder wirksam wird, die Ware angeschrieben (§ 39 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737), der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen oder unzulässig verändert (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes) wird. Der Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr darf nur zurückgenommen werden, wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr beantragt wird.

(3) Werden Waren aus einem Abschöpfungsaufschublager ausgelagert, so wird der am Tage der Auslagerung geltende Abschöpfungssatz angewendet. Der Zeitpunkt der Auslagerung ist der zuständigen Zollstelle rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(4) Wird im aktiven Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes) oder im Umwandlungsverkehr (§ 54 des Zollgesetzes) veredelte oder umgewandelte Ware oder Ersatzgut gestellt, so bemißt sich die Abschöpfungsschuld für Nebenerzeugnisse und Abfälle nach dem Abschöpfungssatz, der am Tag dieser Gestellung gilt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz nach näherer Bestimmung der in § 3 bezeichneten Vorschriften der für die Bemessung der Abschöpfungsschuld anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesem Fall bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem in der Einfuhrlizenz festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt wird, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

§ 5

Zahlungsaufschub

Die Zahlung der Abschöpfung wird auf Antrag des Abschöpfungsschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. des auf die Entstehung der Abschöpfungsschuld folgenden Monats aufgeschoben, nach Lagerung in Abschöpfungsaufschublagern bis zum 15. des Monats, in dem die Abschöpfungsschuld fällig wird.

§ 6

Bevorratung

Werden abschöpfungspflichtige Waren mit Zustimmung des zuständigen Bundesministers zur Bevorratung eingeführt, so werden sie auf Antrag zum Bevorratungsverkehr abgefertigt. Die Abschöpfungsschuld entsteht an dem Tag, an dem die Waren aus der Bevorratung abgegeben werden. Abschöpfungsschuldner ist, wer die Waren abgibt; er ist verpflichtet, der zuständigen Zollstelle rechtzeitig den Tag der Abgabe sowie die zur Berechnung der Abschöpfungsschuld erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Abschöpfungsschuld bemißt sich nach dem für den Tag der Abgabe gültigen Abschöpfungssatz. Die Ware tritt mit Entstehung der Abschöpfungsschuld in den freien Verkehr.

§ 7

Beteiligung der Marktordnungsstellen im Berufungsverfahren

Werden im Berufungsverfahren (§ 229 der Reichs-abgabenordnung) gegen Abschöpfungsbescheide Einwendungen gegen die von den Marktordnungsstellen bekanntgemachten Abschöpfungssätze erhoben, so können diese Stellen als Beteiligte beitreten oder zugezogen werden.

§ 8

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Abschöpfung stehen.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe erläutern,
2. soweit eine Abweichung von den Verordnungen zur Durchführung des Zollgesetzes wegen der Eigenart der Abschöpfungen angebracht ist,
 - a) die aus diesem Gesetz sich ergebenden Pflichten näher bestimmen; sein Recht, die Pflichten der Zollbediensteten im Verwaltungsweg festzulegen, bleibt unberührt,
 - b) das Verfahren bei der Erfassung des Warenverkehrs und bei der Abschöpfungsbehandlung, für die besonderen Abschöpfungsverkehre, für die anderen

im Zollgesetz vorgesehenen Verkehre, für den Erlaß und für die Erstattung (§ 40 des Zollgesetzes) näher regeln und dabei den Beteiligten, einschließlich des Käufers oder Empfängers einer Ware, die erforderlichen Anmeldungs- und Buchführungspflichten auferlegen. Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen der Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen stellt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Maßgabe der in § 3 bezeichneten Vorschriften durch Rechtsverordnung einen Abschöpfungstarif — ohne Abschöpfungssätze — auf.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung Durchführungsvorschriften zur Auslegung und Anwendung des Abschöpfungstarifes, besonders zur Abgrenzung der Tarifnummern und Tarifstellen, erlassen. Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen der Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Zu den Durchführungsvorschriften gehören auch technische Vorschriften für die Untersuchung und für die Vergällung von Waren.

(4) Die Ermächtigung des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes erstreckt sich auch auf Abschöpfungen.

§ 10

Übergangsvorschriften

Entsteht für abschöpfungspflichtige Waren eine Abschöpfungsschuld und liegt der nach § 4 maßgebende Zeitpunkt vor dem 30. Juli 1962, so bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem Zeitpunkt, an dem sie entsteht.

§ 11

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Gesetz
zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Vom 26. Juli 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste inländischer Erzeugung werden für jedes Getreidewirtschaftsjahr Richtpreise und Interventionspreise sowie Handelsplätze, für die diese Preise gelten, festgesetzt:

1. Richtpreise

- a) Grundrichtpreise für den Handelsplatz Duisburg (frei Entladestelle Duisburg Hafen — Wasserlöschstelle —),
- b) abgeleitete Richtpreise für bestimmte Handelsplätze (frei Entladestelle an diesen Handelsplätzen).

2. Interventionspreise

- a) Grundinterventionspreise für den Handelsplatz Duisburg (frei Entladestelle an dem von der Interventionsstelle bezeichneten Lager in Duisburg),
- b) abgeleitete Interventionspreise für bestimmte Handelsplätze (frei Entladestelle an den von der Interventionsstelle bezeichneten Lagern dieser Handelsplätze).

Die Richtpreise und Interventionspreise sowie die Handelsplätze ergeben sich für die Zeit vom 30. Juli 1962 bis 30. Juni 1963 aus den Anlagen 1 bis 4.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 festgesetzten abgeleiteten Richtpreise und abgeleiteten Interventionspreise anderweitig festsetzen, soweit sich die für die Errechnung dieser Preise maßgeblichen Frachttarife ändern.

§ 2

(1) Interventionsstelle ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel — Einfuhr- und Vorratsstelle — (§ 7 des Getreidegesetzes).

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Interventionsmaßnahmen Mindestmengen für den einzelnen Einkauf festsetzen.

(3) Im übrigen gibt die Interventionsstelle nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention erforderlichen Richtlinien bekannt.

§ 3

(1) Die Richtpreise und Interventionspreise gelten für Getreide durchschnittlicher Beschaffenheit.

(2) Für aus gemischter Saat gewachsenes Mengkorn aus Weichweizen und Roggen gelten für die Anteile an Weichweizen und Roggen die festgesetzten Richtpreise und Interventionspreise.

(3) Die Interventionspreise erhöhen oder ermäßigen sich bei besserer oder geringerer Beschaffenheit des angebotenen Getreides entsprechend der Erhöhung oder Minderung des Nutzungswertes gegenüber der durchschnittlichen Beschaffenheit.

(4) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen

1. die Merkmale der durchschnittlichen, besseren und geringeren Beschaffenheit des Getreides einschließlich Braugerste,
2. die Art und den Zeitpunkt der Feststellung dieser Merkmale,
3. die Höhe der Zu- und Abschläge für Getreide (einschließlich Braugerste), dessen Beschaffenheit besser oder geringer ist als die durchschnittliche Beschaffenheit.

§ 4

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz nach Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 19 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 933) ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481).

(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlicenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus der Verordnung Nr. 19 und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 5

Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Schwellenpreise für die einzelnen Monate des Getreidewirtschaftsjahres für die in Artikel 1 Buch-

staben a bis c der Verordnung Nr. 19 genannten Erzeugnisse; dabei können für Saatgetreide im Sinne des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) und für Braugerste besondere Zu- und Abschläge festgesetzt werden.

§ 6

(1) Die Abschöpfungssätze für die einzelnen Erzeugnisse werden von der Einfuhr- und Vorratsstelle errechnet. Sie werden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der Kommission gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 geändert.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle gibt die Abschöpfungssätze durch Aushang in ihrem Dienstgebäude bekannt.

(3) In den Fällen des Artikels 17 Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 setzt die Einfuhr- und Vorratsstelle auf Antrag in der Einfuhrlizenz den Abschöpfungssatz und die Prämie fest.

§ 7

(1) Die Verpflichtung des Antragstellers, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchzuführen, ist vor Erteilung der Einfuhrlizenz sicherzustellen durch Hinterlegung einer Geldsumme oder Leistung einer Bankbürgschaft in Höhe von 10 vom Hundert des Preises frei Grenze oder cif- oder Angebotspreises der Erzeugnisse, der für den Tag gilt, an dem der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz bei der Einfuhr- und Vorratsstelle eingegangen ist. Die Sicherheit ist zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu leisten; sie wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle verwaltet.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle erklärt die Sicherheit insoweit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland für verfallen, als die Erzeugnisse nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz eingeführt werden.

§ 8

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 19; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

§ 9

(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 19 geschützten Belange getroffen werden; soweit nach dem Außenwirtschaftsgesetz hierfür Rechtsverordnungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen des Artikels 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 19 die erforderlichen Schutzmaßnahmen

treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung des Abschöpfungssatzes, Mindestpreise, Vermahlungsregelung und Beimischungspflichten, Verwendungsbeschränkungen sowie eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Übernahme in die Vorratshaltung zu überlassen. Dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(3) Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 10

(1) Gegen die Festsetzung von Abschöpfungssätzen und Prämien in Einfuhrlizenzen ist das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung gegeben. In diesem Verfahren tritt an die Stelle des Finanzamtes die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(2) Ist der in einem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle zugrunde gelegte Abschöpfungssatz in einem Berufungsverfahren nach Absatz 1 geändert worden, so wird der Abschöpfungsbescheid von Amts wegen von der Zollstelle durch einen neuen Bescheid ersetzt. Durch das Berufungsverfahren wird die Verjährung der Abschöpfungsschuld unterbrochen.

(3) Liegen der Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Einfuhrlizenz getroffen sind, so kann die Festsetzung des Abschöpfungsbetrages in dem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Einfuhrlizenz getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Abschöpfungssatzes und der Prämie in der Einfuhrlizenz erhoben werden.

§ 11

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft für Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergünstigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten. Durch diese Verwaltungsvorschriften kann bestimmt werden, daß der Antragsteller von der Hinterlegung einer Geldsumme oder der Leistung einer Bankbürgschaft (§ 7) befreit wird.

§ 12

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen und Entscheidungen und Richtlinien des Rates oder der Kommission erforderlich sind, die der Rat oder die Kommis-

sion im Rahmen der Marktorganisation für Getreide nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 9 oder nach § 12 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Verordnung Nr. 19, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 13 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche die nach § 9 oder nach § 12 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.

§ 15

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine Zuwiderhandlung nach § 13, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und die Zuwiderhandlung hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 13 Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 16

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung nach den §§ 13 oder 15, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 17

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 18

Gegenstände, auf die sich eine der in § 13 Abs. 1 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über Voraussetzung der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 19

Die §§ 42 und 43 Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 20

Die Verwaltungsbehörde und die Einfuhr- und Vorratsstelle können die ihnen durch § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Verordnung Nr. 19, dieses Gesetzes und der zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 und dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 21

Das Außenwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 933) bezeichneten Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 16,

4. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 20 (Schweinefleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 945) bezeichneten Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 16.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „abweichend von Absatz 1“ eingefügt.

2. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden.“

§ 22

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

**Grundrichtpreise für den Handelsplatz Duisburg
(frei Entladestelle Duisburg Hafen
— Wasserlöschstelle —)**

	Weichweizen	Roggen	Gerste
	in DM je t		
1962			
Juli	475,50	432,50	412,00
August	475,50	432,50	412,00
September	480,00	437,00	412,00
Oktober	484,50	441,50	416,00
November	489,00	446,00	420,00
Dezember	493,50	450,50	424,00
1963			
Januar	498,00	455,00	428,00
Februar	502,50	459,50	432,00
März	507,00	464,00	436,00
April	511,50	468,50	436,00
Mai	516,00	473,00	436,00
Juni	520,50	477,50	436,00

Anlage 2

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Abgeleitete Richtpreise frei Entladestelle folgender Handelsplätze

	Weichweizen	Roggen	Gerste		Weichweizen	Roggen	Gerste
	in DM je t				in DM je t		
Land Bayern				Land Hessen			
Aschaffenburg	471,50	428,50	408,00	Bad Krozingen	457,10	414,10	393,60
Augsburg	450,60	407,60	387,10	Donaueschingen	456,00	413,00	392,50
Bamberg	469,50	426,50	406,00	Eckartshausen	457,40	414,40	393,90
Bayreuth	455,80	412,80	392,30	Gerabronn	457,40	414,40	393,90
Buchloe	449,50	406,50	386,00	Heilbronn	471,00	428,00	407,50
Coburg	458,40	415,40	394,90	Karlsruhe	472,00	429,00	408,50
Eichstätt	452,80	409,80	389,30	Kehl	471,50	428,50	408,00
Erding	446,10	403,10	382,60	Kupferzell	459,50	416,50	396,00
Forsting	445,20	402,20	381,70	Mannheim	472,50	429,50	409,00
Frontenhausen	445,40	402,40	381,90	Markelsheim	459,50	416,50	396,00
Geiselhöring	450,20	407,20	386,70	Möckmühl	460,30	417,30	396,80
Gersthofen	451,10	408,10	387,60	Schrozberg	458,20	415,20	394,70
Grafenwöhr	453,20	410,20	389,70	Sigmaringen	451,70	408,70	388,20
Hettenshausen	449,60	406,60	386,10	Stockach	451,60	408,60	388,10
Hof	453,80	410,80	390,30	Stuttgart	469,50	426,50	406,00
Ingolstadt	451,70	408,70	388,20	Weickersheim	459,30	416,30	395,80
Kempton/Allgäu	450,40	407,40	386,90	Wertheim	469,40	426,40	405,90
Kitzingen	470,80	427,80	407,30	Land Rheinland-Pfalz			
Landau/Isar	447,40	404,40	383,90	Andernach	472,60	429,60	409,10
Landshut	448,70	405,70	385,20	Bingen	472,30	429,30	408,80
Massing	446,10	403,10	382,60	Irmenach	459,10	416,10	395,60
Memmingen	452,30	409,30	388,80	Kirn/Nahe	461,00	418,00	397,50
Moosburg	448,30	405,30	384,80	Ludwigshafen	472,50	429,50	409,00
München	447,40	404,40	383,90	Mainz	472,30	429,30	408,80
Neunburg				Miesenheim	465,10	422,10	401,60
vorm Wald	450,00	407,00	386,50	Niederlahnstein	472,60	429,60	409,10
Neu-Ulm	455,10	412,10	391,60	Oberlahnstein	472,60	429,60	409,10
Neuwildflecken	457,40	414,40	393,90	Ruwer	459,90	416,90	396,40
Nittenau	449,00	406,00	385,50	Worms	472,50	429,50	409,00
Nördlingen	454,10	411,10	390,60	Saarland			
Ochsenfurt	470,50	427,50	407,00	Saarbrücken	456,40	413,40	392,90
Passau	445,90	402,90	382,40				
Pfeffenhausen	447,80	404,80	384,30				
Plattling	448,20	405,20	384,70				
Regensburg	451,60	408,60	388,10				
Schalding	446,40	403,40	382,90				
Schrobenhausen	450,60	407,60	387,10				
Schwabach	456,50	413,50	393,00				
Schwandorf	451,60	408,60	388,10				
Schweinfurt	470,00	427,00	406,50				
Simbach/Inn	444,50	401,50	381,00				
Straubing	449,60	406,60	386,10				
Sünching	450,10	407,10	386,60				
Trostberg	445,10	402,10	381,60				
Uffenheim	460,30	417,30	396,80				
Vilseck	453,20	410,20	389,70				
Wallersdorf	451,40	408,40	387,90				
Wieselrieth	449,80	406,80	386,30				
Würzburg	470,80	427,80	407,30				
Land Baden-Württemberg							
Aalen	455,50	412,50	392,00				
Aulendorf	451,70	408,70	388,20				

	Weichweizen	Roggen	Gerste		Weichweizen	Roggen	Gerste
	in DM je t				in DM je t		
Land Nordrhein-Westfalen							
Beverungen	463,80	420,80	400,30	Leese-Stolzenau	468,00	425,00	404,50
Blomberg	461,80	418,80	398,30	Lingen/Ems	468,70	425,70	405,20
Borchen	464,30	421,30	400,80	Munsterlager	455,60	412,60	392,10
Brakel	462,40	419,40	398,90	Nienburg/Weser	467,50	424,50	404,00
Broichweiden	467,50	424,50	404,00	Nordenham	468,40	425,40	404,90
Büren	464,80	421,80	401,30	Nörten-			
Dorsten	471,90	428,90	408,40	Hardenberg	458,60	415,60	395,10
Dortmund	471,70	428,70	408,20	Northeim	459,00	416,00	395,50
Düsseldorf	473,20	430,20	409,70	Oerbke b.			
Essen	472,70	429,70	409,20	Fallingbostel	456,40	413,40	392,90
Gelsenkirchen	472,20	429,20	408,70	Oldenburg i. O.	462,50	419,50	399,00
Hamm	470,40	427,40	406,90	Osnabrück	469,70	426,70	406,20
Herford	464,00	421,00	400,50	Pollhagen	468,40	425,40	404,90
Homberg	473,80	430,80	410,30	Rethen/Leine	459,00	416,00	395,50
Kleve	471,60	428,60	408,10	Rinteln/Weser	466,20	423,20	402,70
Köln	472,70	429,70	409,20	Semmenstedt	457,30	414,30	393,80
Krefeld-				Soltau	456,40	413,40	392,90
Uerdingen	473,30	430,30	409,80	Vienenburg	457,70	414,70	394,20
Künsebeck	464,60	421,60	401,10	Weetzen	459,50	416,50	396,00
Lage/Lippe	463,70	420,70	400,20	Westerweyhe	455,60	412,60	392,10
Lemgo	463,20	420,20	399,70	Winzenburg	458,60	415,60	395,10
Lippstadt	466,20	423,20	402,70	Land Schleswig-Holstein			
Lübbecke	469,20	426,20	405,70	Bad Oldesloe	456,90	413,90	393,40
Maximilian	466,80	423,80	403,30	Büsum	464,60	421,60	401,10
Minden/Westf.	469,10	426,10	405,60	Burg/			
Münster/Westf.	471,30	428,30	407,80	Dithmarschen	464,50	421,50	401,00
Neuß	473,20	430,20	409,70	Burgstaaken	463,60	420,60	400,10
Nörvenich	467,60	424,60	404,10	Eckernförde	464,60	421,60	401,10
Paderborn	464,60	421,60	401,10	Elmshorn	465,60	422,60	402,10
Rheine	469,70	426,70	406,20	Fahrenkrug b.			
Rünthe	469,30	426,30	405,80	Bad Segeberg	456,30	413,30	392,80
Schieder	462,10	419,10	398,60	Flensburg	464,40	421,40	400,90
Siegen	464,30	421,30	400,80	Heiligenhafen	463,90	420,90	400,40
Soest	467,30	424,30	403,80	Hochdorn	464,60	421,60	401,10
Wanne-Eickel	471,90	428,90	408,40	Hohenhörn	464,40	421,40	400,90
Wesel	472,80	429,80	409,30	Hohenlockstedt	459,00	416,00	395,50
				Husum	464,50	421,50	401,00
				Itzehoe	465,70	422,70	402,20
				Kappeln/Schlei	464,60	421,60	401,10
				Kellinghusen	465,00	422,00	401,50
				Kiel	465,20	422,20	401,70
				Leck	458,30	415,30	394,80
				Lübeck	464,50	421,50	401,00
				Lütjenburg	455,70	412,70	392,20
				Marne	458,80	415,80	395,30
				Mölln	464,50	421,50	401,00
				Neumünster	456,10	413,10	392,60
				Neustadt/Holst.	464,50	421,50	401,00
				Niebull	459,60	416,60	396,10
				Rendsburg	464,50	421,50	401,00
				St. Margarethen	464,60	421,60	401,10
				Süderbrarup	457,90	414,90	394,40
				Wankendorf	455,70	412,70	392,20
				Land Hamburg	466,10	423,10	402,60
				Land Berlin	460,50	417,50	397,00
				Land Bremen	468,40	425,40	404,90

Die vorgenannten Preise gelten für Juli 1962; sie erhöhen sich um die aus der Anlage 1 ersichtlichen Monatszuschläge.

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

**Grundinterventionspreise für den Handelsplatz
Duisburg**
(frei Entladestelle an dem von der Interventions-
stelle bezeichneten Lager in Duisburg)

	Weichweizen	Roggen	Gerste
	in DM je t		

1962

Juli	442,50	402,50	383,50
August	442,50	402,50	383,50
September	447,00	407,00	383,50
Oktober	451,50	411,50	387,50
November	456,00	416,00	391,50
Dezember	460,50	420,50	395,50

1963

Januar	465,00	425,00	399,50
Februar	469,50	429,50	403,50
März	474,00	434,00	407,50
April	478,50	438,50	407,50
Mai	483,00	443,00	407,50
Juni	487,50	447,50	407,50

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)

**Abgeleitete Interventionspreise frei Entladestelle an den von der
Interventionsstelle bezeichneten Lägern folgender Handelsplätze**

	Weichweizen	Roggen	Gerste		Weichweizen	Roggen	Gerste
	in DM je t				in DM je t		
Land Bayern				Land Hessen			
Aschaffenburg	438,50	398,50	379,50	Bad Krozingen	433,50	393,50	374,50
Augsburg	430,50	390,50	371,50	Donaueschingen	432,50	392,50	373,50
Bamberg	436,50	396,50	377,50	Eckartshausen	433,50	393,50	374,50
Bayreuth	432,50	392,50	373,50	Gerabronn	433,50	393,50	374,50
Buchloe	429,50	389,50	370,50	Heilbronn	438,50	398,50	379,50
Coburg	433,50	393,50	374,50	Karlsruhe	439,50	399,50	380,50
Eichstätt	431,50	391,50	372,50	Kehl	438,50	398,50	379,50
Erding	427,50	387,50	368,50	Kupferzell	434,50	394,50	375,50
Forsting	427,50	387,50	368,50	Mannheim	439,50	399,50	380,50
Frontenhausen	427,50	387,50	368,50	Markelsheim	434,50	394,50	375,50
Geiselhöring	429,50	389,50	370,50	Möckmühl	434,50	394,50	375,50
Gersthofen	430,50	390,50	371,50	Schrozberg	433,50	393,50	374,50
Grafenwöhr	431,50	391,50	372,50	Sigmaringen	430,50	390,50	371,50
Hettenshausen	429,50	389,50	370,50	Stockach	430,50	390,50	371,50
Hof	431,50	391,50	372,50	Stuttgart	436,50	396,50	377,50
Ingolstadt	430,50	390,50	371,50	Weickersheim	434,50	394,50	375,50
Kempten/Allgäu	429,50	389,50	370,50	Wertheim	437,50	397,50	378,50
Kitzingen	437,50	397,50	378,50	Land Rheinland-Pfalz			
Landau/Isar	428,50	388,50	369,50	Darmstadt	435,50	395,50	376,50
Landshut	429,50	389,50	370,50	Frankfurt/Main	439,50	399,50	380,50
Massing	427,50	387,50	368,50	Friedberg/ Hessen	435,50	395,50	376,50
Memmingen	430,50	390,50	371,50	Fritzlar	435,50	395,50	376,50
Moosburg	428,50	388,50	369,50	Gießen	434,50	394,50	375,50
München	428,50	388,50	369,50	Hanau/Main	438,50	398,50	379,50
Neunburg vorm Wald	429,50	389,50	370,50	Hünfeld	433,50	393,50	374,50
Neu-Ulm	432,50	392,50	373,50	Karlshafen	434,50	394,50	375,50
Neuwildflecken	433,50	393,50	374,50	Kassel	434,50	394,50	375,50
Nittenau	429,50	389,50	370,50	Limburg/Lahn	435,50	395,50	376,50
Nördlingen	431,50	391,50	372,50	Löhnberg	435,50	395,50	376,50
Ochsenfurt	437,50	397,50	378,50	Mansbach	432,50	392,50	373,50
Passau	427,50	387,50	368,50	Marburg/Lahn	434,50	394,50	375,50
Pfeffenhausen	428,50	388,50	369,50	Niederkaufungen	434,50	394,50	375,50
Plattling	428,50	388,50	369,50	Rendel	435,50	395,50	376,50
Regensburg	430,50	390,50	371,50	Witzenhausen	433,50	393,50	374,50
Schalding	427,50	387,50	368,50	Land Saarland			
Schrobenhausen	430,50	390,50	371,50	Andernach	439,50	399,50	380,50
Schwabach	433,50	393,50	374,50	Bingen	439,50	399,50	380,50
Schwandorf	430,50	390,50	371,50	Irmenach	434,50	394,50	375,50
Schweinfurt	437,50	397,50	378,50	Kirn/Nahe	435,50	395,50	376,50
Simbach/Inn	426,50	386,50	367,50	Ludwigshafen	439,50	399,50	380,50
Straubing	429,50	389,50	370,50	Mainz	439,50	399,50	380,50
Sünching	429,50	389,50	370,50	Miesenheim	437,50	397,50	378,50
Trostberg	427,50	387,50	368,50	Niederlahnstein	439,50	399,50	380,50
Uffenheim	434,50	394,50	375,50	Oberlahnstein	439,50	399,50	380,50
Vilseck	431,50	391,50	372,50	Ruwer	434,50	394,50	375,50
Wallersdorf	428,50	388,50	369,50	Worms	439,50	399,50	380,50
Wieserieth	429,50	389,50	370,50	Saarbrücken			
Würzburg	437,50	397,50	378,50	Saarbrücken	432,50	392,50	373,50
Land Baden-Württemberg							
Aalen	432,50	392,50	373,50				
Aulendorf	430,50	390,50	371,50				

**Gesetz
zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch),
Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft**

Vom 26. Juli 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung, falls die Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Kommission) dazu ermächtigt wird,

nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 945) (Schweinefleisch-Verordnung),

nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 953) (Eier-Verordnung) und

nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 959) (Geflügelfleisch-Verordnung)

die Abschöpfungssätze verringern.

(2) Dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zu Entwürfen von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Stellung zu nehmen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates im Falle des

Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe b der Schweinefleisch-Verordnung,

Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Eier-Verordnung und

Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Geflügelfleisch-Verordnung

die Höhe der Abschöpfungssätze bestimmen.

§ 2

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. falls die Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission dazu ermächtigt wird,

nach Artikel 6 Abs. 2 der Schweinefleisch-Verordnung,

nach Artikel 5 Abs. 2 der Eier-Verordnung und

nach Artikel 5 Abs. 2 der Geflügelfleisch-Verordnung

zum Ausgleich von Verringerungen der Abschöpfungssätze in anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Abschöpfungssätze festsetzen,

2. Vorschriften erlassen, nach denen im Rahmen des Artikels 7 Abs. 3 und Artikels 8 Abs. 3 der Schweinefleisch-Verordnung,

des Artikels 6 Abs. 3 der Eier-Verordnung, des Artikels 6 Abs. 3 der Geflügelfleisch-Verordnung

Abschöpfungssätze erhöht werden,

3. die von den Mitgliedstaaten

nach Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 4 der Schweinefleisch-Verordnung,

nach Artikel 6 Abs. 4 der Eier-Verordnung und

nach Artikel 6 Abs. 4 der Geflügelfleisch-Verordnung

gemeinsam zu treffenden Maßnahmen durchführen.

§ 3

(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der

durch Artikel 15 der Schweinefleisch-Verordnung,

durch Artikel 12 der Eier-Verordnung und

durch Artikel 12 der Geflügelfleisch-Verordnung

geschützten Belange getroffen werden; soweit nach dem Außenwirtschaftsgesetz hierfür Rechtsverordnungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen

des Artikels 15 der Schweinefleisch-Verordnung,

des Artikels 12 der Eier-Verordnung und

des Artikels 12 der Geflügelfleisch-Verordnung

die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze, Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen sowie eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) zu überlassen.

(3) Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

(4) Soweit nicht die Einfuhr- und Vorratsstelle nach Absatz 2 zuständig ist, können in den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle, für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) als die für die Durchführung der Schutzmaßnahmen zuständigen Stellen bestimmt werden.

§ 4

Interventionsstelle für Maßnahmen nach Artikel 9 Abs. 1 der Schweinefleisch-Verordnung ist die Einfuhr- und Vorratsstelle.

§ 5

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen

nach Artikel 10 und 11 der Schweinefleisch-Verordnung,

nach Artikel 7 und 8 der Eier-Verordnung und

nach Artikel 7 und 8 der Geflügelfleisch-Verordnung;

dabei können für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle und für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle als die für die Durchführung zuständigen Stellen bestimmt werden.

§ 6

(1) § 9 des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Ausgleichsbeträge nach § 1 werden dem Geflügelhalter nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, von dem ab die Abschöpfungsregelungen nach den Verordnungen Nr. 21 und 22 des Ministerrates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 953 und 959) angewandt werden. Für die Zeit nach Anwendung dieser Abschöpfungsregelung werden Vorschriften nach § 2 Abs. 1 über die Höhe des Ausgleichsbetrages nicht mehr erlassen.“

(3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.“

(2) Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird aufgehoben.

§ 7

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft für Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergünstigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten.

§ 8

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien erforderlich sind, die der Rat oder die Kommission im Rahmen der Marktorganisation für Schweinefleisch, für Eier und für Geflügelfleisch nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei können für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle, für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle als die für die Durchführung zuständigen Stellen bestimmt werden.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 3 oder nach § 8 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer der zur Durchführung der Schweinefleisch-Verordnung, der Eier-Verordnung, der Geflügelfleisch-Verordnung oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Schweinefleisch-Verordnung, der Eier-Verordnung, der Geflügelfleisch-Verordnung, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung der genannten Verordnungen oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundsanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 9 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrück-

lich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche die nach § 3 oder § 8 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.

§ 11

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine Zuwiderhandlung nach § 9, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und die Zuwiderhandlung hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundsanzigtausend Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 12

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandels-gesellschaft eine Zuwiderhandlung nach den §§ 9 oder 11, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandels-gesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandels-gesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 13

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 14

Gegenstände, auf die sich eine der in § 9 Abs. 1 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über Voraussetzung der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 15

Die §§ 42 und 43 Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 16

Die Verwaltungsbehörde, die Einfuhr- und Vorratsstelle und die Außenhandelsstelle können die ihnen durch § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Schweinefleisch-Verordnung, der Eier-Verordnung, der Geflügelfleisch-Verordnung, dieses Gesetzes und der zur Durchführung der genannten Verordnungen und dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung
über die Verlegung des Stichtags für die Bewertung von Aktien
in den Fällen einer im Jahre 1960 durchgeführten Kapitaländerung**

Vom 21. Juli 1962

Auf Grund des § 69 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 8 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 981) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Abweichender Bewertungsstichtag

(1) In den Fällen des § 69 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes wird anstelle des 31. Dezember 1960 der 31. August 1961 als Stichtag bestimmt. Dieser abweichende Stichtag gilt nur für Aktien, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind.

(2) Die Vorschriften des § 4 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1917) bleiben unberührt.

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke